

**Vollzug des Gesetzes  
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Verlängerung der Umsetzung des Rahmenhygieneplans Corona  
Kindertagesbetreuung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit (LGL) in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und  
heilpädagogischen Tagesstätten**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBL. Nr. 601), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In Nr. 4 Satz 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing vom 20.10.2020, betreffend der Umsetzung des Rahmenhygieneplans Corona Kindertagesbetreuung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und heilpädagogischen Tagesstätten wird die Angabe „26.10.2020“ durch die Angabe „09.11.2020“ ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am 26.10.2020 als bekanntgegeben und tritt am 27.10.2020 in Kraft.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) abrufbar.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## Begründung

### I.

Gemäß aktuellem Stand der bestätigten Covid-19-Fälle hatte die Stadt Straubing am frühen Nachmittag des 19.10.2020 den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen überschritten. Von einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen ist aufgrund des größtenteils diffusen Infektionsgeschehens auszugehen. Am 26.10.2020 betrug die 7-Tages-Inzidenz 96,3 (RKI Stand: 0.00 Uhr).

Um dennoch weiterhin einen möglichst sicheren Ablauf im Bereich der Kindertagesbetreuung aufrechterhalten zu können, hat das Staatliche Gesundheitsamt im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Jugendamt festgelegt, dass bis auf Weiteres für alle Straubinger Einrichtungen die Stufe 2 des Dreistufenkonzepts gemäß dem Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für die Gesundheit und Pflege gilt.

Unter der Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens war die Allgemeinverfügung bis vorerst 09.11.2020 zu verlängern.

### II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 27 der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Anordnung unter Ziffer 1. stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. § 27 der 7. BayIfSMV. Die Befugnis zur Anordnung wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Gemäß § 27 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 27 Satz 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Eine Ausnahme aufgrund eines klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehens oder in begründeten Einzelfällen nach § 25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV ist nicht erkennbar. Eine entsprechende Begründung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht durch das Staatliche Gesundheitsamt liegt nicht vor.

Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Sie entspricht zudem den Maßnahmen des Rahmenhygieneplans Corona des LGL in den Einrichtungen der Kinderbetreuung und heilpädagogischen Tagesstätten (sog. Stufe 2 des Stufenplans). Ein milderer, gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Anordnungszwecks der Aufrechterhaltung des infektionsschutzgemäßen Ablaufs der Betreuung in den Einrichtungen ist nicht ersichtlich. Insbesondere können dadurch die

Reduzierung von Gruppenstärken oder gar die Anordnung der Notbetreuung nach Stufe 3 des Hygieneplans vermieden werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 26.10.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister